



20/6

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

30. März 1999

NR.

586

**Balm b/Messen: Teilzonenplan GB Balm Nr. 140 / Genehmigung**

---

## 1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Balm b/Messen unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonenplan GB Balm Nr. 140 zur Genehmigung.

## 2. Erwägungen

Der rechtskräftige Zonenplan (RRB Nr. 3108 vom 17.10.1988) weist GB Nr. 140 vollumfänglich dem Gebiet ausserhalb der Bauzone, d.h. der Landwirtschaftszone zu. Das an die Hauptstrasse (Kantonsstrasse) angrenzende Grundstück ist im vorderen, südlichen Bereich bebaut mit der Liegenschaft Nr. 17, einem alten Bauernhaus. Rückwärtig des bestehenden Gebäudes verläuft das Grundstück ca. 60 m ins offene Kulturland, senkrecht zum ansteigenden Hang. Die Liegenschaft befindet sich zentral im Dorf, ist umgeben von bestehenden Gebäuden und wird nicht mehr landwirtschaftlich genutzt.

Das Gebäude Kreuzstrasse Nr. 17 soll umgebaut werden. Das Projekt sieht die Erhaltung des bestehenden Gebäudes vor und den Einbau einer zusätzlichen Wohnung (Total 3 Wohnungen in bestehendem Gebäudevolumen). Mit der Teileinzonung wird der bebaute Bereich von GB Balm Nr. 140 neu der Kernzone zugewiesen und der rückwärtige Bereich verbleibt in der Landwirtschaftszone. Die Ortsplanungsrevision der EG Balm b/Messen ist in Bearbeitung. Erste Entwürfe und Grundlagen wurden dem Amt für Raumplanung vorgelegt. Die vorgezogene Teileinzonung entspricht den Absichten innerhalb der Gesamtrevision und ist mit den übergeordneten Planungsgrundlagen vereinbar. Das Amt für Raumplanung hat den Teilzonenplan mit Schreiben vom 27. November 1998 vorgeprüft und die, der Ortsplanungsrevision vorgezogene Behandlung, gutgeheissen.

Die öffentliche Auflage des Teilzonenplanes erfolgte in der Zeit vom 10. Dezember 1998 bis zum 9. Januar 1999. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Der Gemeinderat genehmigte den Teilzonenplan am 3. November 1998, vorbehältlich allfälliger Einsprachen.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.  
Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

### 3. Beschluss

- 3.1. Der Teilzonenplan GB Balm Nr. 140 wird genehmigt.
- 3.2. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.3. Der Kantonale Richtplan ist in den Bereichen Siedlungs- und Baugebiet an den mit diesem Beschluss genehmigten Zonenplan anzupassen.
- 3.4. Die Gemeinde hat die Möglichkeit, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen (§ 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz PBG).

#### Kostenrechnung EG Balm b/Messen

Genehmigungsgebühr	Fr. 1'000.--	(Kto. 5803.431.00)
Publikationskosten	Fr. 23.--	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr. 1'023.--	=====

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

*Dr. K. Fuchs*

Bau-Departement (2), fu/nf

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plan (später) [h:\daten\projekte\020np98021r220399a.doc]

Amt für Umweltschutz, mit Planausschnitt KRP (folgt später)

Amt für Wasserwirtschaft

Amt für Landwirtschaft

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Kultur und Sport, Kantonale Denkmalpflege

Solothurnische Gebäudeversicherung

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung

Finanzkontrolle

Sekretariat der Katasterschätzung

Amtschreiberei Bucheggberg, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn, mit 1 gen. Plan / Planausschnitt KRP (folgen später)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 3254 Balm b/Messen, mit 1 gen. Plan (später), (mit Rechnung)

Baukommission der Einwohnergemeinde, 3254 Balm b/Messen

Architektur Atelier Balm, Herr J. Friedli, Hauptstrasse 4, 3254 Balm b/Messen, mit 1 gen. Plan (später)

Staatskanzlei, für Publikation im Amtsblatt;

Text: Einwohnergemeinde Balm b/Messen: Genehmigung Teilzonenplan GB Balm Nr.140